



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 21, Nummer 16, Peitz, den 28.11.2012

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan „Am Auenrand“ Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 3

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2012 Seite 4

Trink- und Abwasserverband

Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt Seite 5

Satzung über die Erhebung des Aufwands- und Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des TAV (Kostenerstattungssatzung) Seite 5

Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des TAV (Beitragssatzung) Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 9

Sitzungstermine Seite 9

Beschlüsse der 15. Verbandversammlung des TAV Seite 10

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 10

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 11

Struktur der Verwaltung Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Amt Peitz
Bauamt

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan „Am Auenrand“ der Gemeinde Drachhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen hat am 20.01.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Auenrand“ der Gemeinde Drachhausen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des B-Planes wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich.

Die Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 01.11.2012 als höhere Verwaltungsbehörde nach dem BauGB gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ohne Nebenbestimmungen, Maßgaben oder Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben. Der Bebauungsplan „Am Auenrand“ der Gemeinde Drachhausen tritt mit dieser Bekanntmachung ab 28.11.2012 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht ab dem 28.11.2012 im Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6, 03185 Peitz während der Dienststunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, wird hingewiesen.

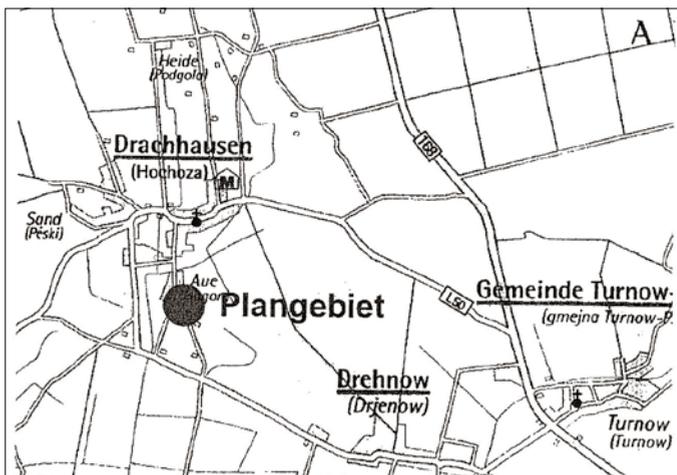
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Peitz, den 13.11.2012

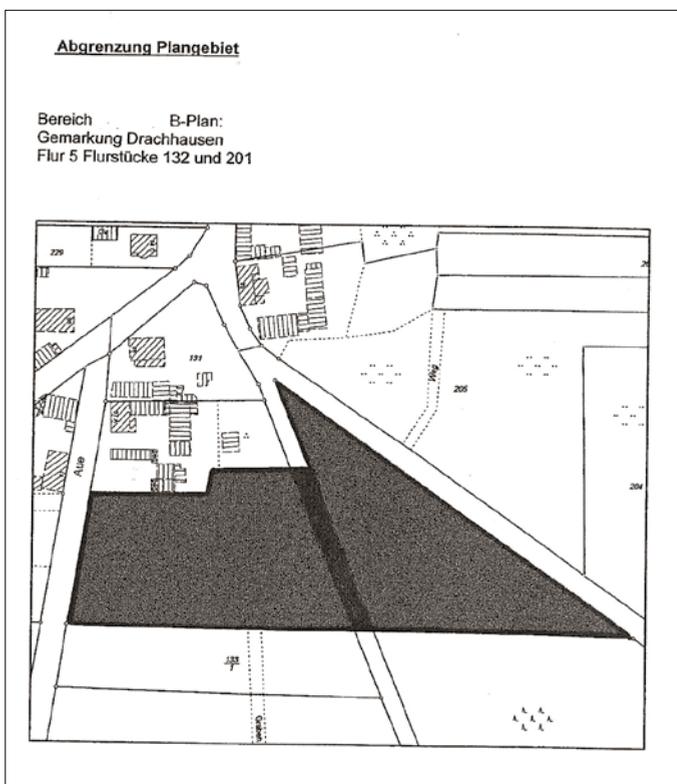
E. Hölzner
Amtdirektorin

- Anlagen:
- Übersichtsplan
- Plangebiet

Anlage: Übersichtsplan



Anlage: Plangebiet



Gemeinde Jänschwalde

Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), - des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, S. 29), - des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 15.11.2012 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jänschwalde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Jänschwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Jänschwalde mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010	0,00068 Euro.
--------------------------------	---------------

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 08.07.2010, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 16.11.2012

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Nachtragshaushaltssatzung

**der Gemeinde Turnow-Preilack
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.10.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	1.420.700	151.700	0	1.572.400
ordentliche Aufwendungen	1.718.900	38.900	0	1.757.800
außerordentliche Erträge	7.500	0	5.000	2.500
außerordentliche Aufwendungen	7.500	0	5.000	2.500
Im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	2.313.200	151.700	800	2.464.100
Die Auszahlungen	2.523.900	75.500	0	2.599.400
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.371.300	151.700	0	1.523.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.545.200	38.900	0	1.584.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	591.900	0	800	591.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	963.100	36.600	0	999.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	350.000	0	0	350.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.600	0	0	15.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert (Festsetzung wie bisher 350.000 EUR).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert (wie bisher 0 EUR).

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 5

Die gemäß § 5 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 30.10.2012

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Trink- und Abwasserverband

Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Trink- und Abwasserverbandes

-Hammerstrom/Malxe- Peitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz hat in ihrer Sitzung am 06.11.2012 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg mit der Bilanzsumme von 18.850.943,56 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 10.920,20 Euro festgestellt (Beschlussnummer TAV/15/48/12) und die Verbandsvorsteherin sowie ihren Stellvertreter für das Jahr 2011 Entlastung erteilt (Beschlussnummer TAV/15/49/12).

Der Beschluss der Verbandsversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz, ab sofort eine Woche öffentlich aus.

gez. E. Hölzner

Verbandsvorsteherin

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) i.V.m. den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), sowie der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 06.11.2012 folgende

Satzung über die Erhebung des Aufwands- und Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (Kostenerstattungssatzung)

beschlossen:

§ 1

Öffentlich-rechtliche Entgeltleistungen

(1) Zur Entsorgung des anfallenden Abwassers betreibt der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz (im Folgenden: TAV) gemäß seiner Abwasserentsorgungssatzung eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen sind zu erstatten.

§ 2

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich geleisteten Höhe dem TAV zu erstatten.
- (2) Die Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten hierbei als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Kostenerstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Vorausleistungen

(1) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Kostenerstattungsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. § 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Kostenerstattungspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe gegenüber dem Kostenerstattungspflichtigen fällig.

(2) Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung vertraglich vereinbart werden.

(2) Die Höhe der Ablösesumme soll nach Maßgabe des zu erwartenden Kostenerstattungsanspruchs ermittelt werden.

(3) Durch die Zahlung der Ablösesumme wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 7

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

(1) Die Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAV das Grundstück betreten, auf dem sich die für die Abgabenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der dinglichen Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TAV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 15 KAGBbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Auskunfts- oder Anzeige- oder Duldungspflicht verletzt und

- a) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig ist der Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe - Peitz.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Peitz, den 07.11.2012

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), sowie der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 06.11.2012 folgende

Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (Beitragsatzung)

beschlossen:

§ 1**Abwasserabgaben und öffentlich-rechtliche Entgeltleistungen**

(1) Zur Entsorgung des anfallenden Abwassers betreibt der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz (im Folgenden: TAV) gemäß seiner Abwasserentsorgungssatzung eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Der TAV erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserentsorgung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

Nicht von diesen Beiträgen erfasst wird der Aufwand für die laufende Instandsetzung und Unterhaltung.

§ 2**Begriffsbestimmung**

(1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Kanalnetz bis zur Grundstücksgrenze (einschließlich Kontrollschacht, wenn er sich dort befindet).

(2) Der Hausanschluss beinhaltet unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhalten Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

Ansonsten gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserentsorgungssatzung.

§ 3**Beitragstatbestand**

(1) Ein Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, unterliegt der Beitragspflicht, wenn das Grundstück an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder an diese angeschlossen werden kann und

- a) für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
oder
- b) das Grundstück ungeachtet einer Festsetzung über die bauliche oder gewerbliche Nutzung entweder bebaut oder gewerblich nutzbar ist oder tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt wird.

(2) Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegen der Beitragspflicht dann, soweit diesen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage ein wirtschaftlicher Vorteil zukommt.

Dies ist gegeben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und das Grundstück durch eine betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erschlossen wird und

an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann (Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme) oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der als solcher eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsabhängigen Flächenmaßstab unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung berechnet, welcher sich aus der Vollgeschosszahl gemäß Absatz 2, 3 und 4 multipliziert mit der anrechenbaren Grundstücksgröße gemäß Absatz 5 ergibt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem Beitragssatz gemäß § 7 vervielfacht.

(2) Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

(3) Bei der Ermittlung dieses nutzungsabhängigen Flächenbeitrags werden grundsätzlich für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(4) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Absatz 2 und 3 wird wie folgt ermittelt:

- a) Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB):
- aa) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- bb) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt als Vollgeschoss in Gewerbe - Industrie - und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,3. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- cc) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen nicht, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Vollgeschoss die durch 3,5 geteilte zulässige Baumassenzahl in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und die durch 2,3 geteilte zulässige Baumassenzahl in allen anderen Baugebieten. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- dd) Bei Grundstücken, bei denen nur die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nebeneinander festgesetzt wurden, erfolgt die Umrechnung auf die Vollgeschosszahl auf Grundlage der Gebäudehöhe nach bb).

- ee) Bei Grundstücken, bei denen nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, gilt als Vollgeschosszahl die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- ff) Bei Grundstücken, bei denen weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung festgesetzten, ansonsten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen entsprechend bb), cc) und dd).
- gg) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben aa), die Gebäudehöhe nach Buchstaben bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstaben cc) dauerhaft geduldet überschritten werden, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung auf die Vollgeschosszahl nach bb) und cc) ergebenden Vollgeschosse.
- hh) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl, die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung festgesetzten, ansonsten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen entsprechend bb), cc), dd) und ee).
- ii) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, mindestens ein Vollgeschoss. Ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
- jj) Die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, wenn diese aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB) höher ist.
- b) Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
- aa) Bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich auf den Grundstücken der näheren Umgebung einfügt.
- bb) Bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss. Ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
- c) Grundstücke im Außenbereich
- aa) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- bb) Bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend.
- cc) Bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die Vollgeschosszahl entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden, ansonsten die Vollgeschosszahl nach den Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- dd) Bei Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist sowie bei Grundstücken, für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ein Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der nach Planungsrecht zulässigen Vollgeschosse.

- d) Bei bebauten Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans und teilweise im unbeplanten Bereich liegen, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch nach der auf dem sich nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff ergebenden baurechtlich zulässigen Zahl an Vollgeschossen maßgebend. Für unbebaute Grundstücke nach Satz 1 ist ein Vollgeschoss maßgebend. Ist nach baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
- e) Bei bebauten Grundstücken, die aus dem Bereich eines Bebauungsplans oder aus dem unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich hineinreichen, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch nach der auf dem sich an dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff ergebenen baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Für unbebaute Grundstücke nach Satz 1 ist ein Vollgeschoss maßgebend. Ist nach baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
- f) Die Absätze d) und e) sind bei baulichen Anlagen, die sich im Außenbereich befinden, nur auf solche baulichen Anlagen anzuwenden, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind.
- g) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut worden sind, ein Vollgeschoss.
- (5) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei unbeplanten Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die gesamte innerhalb des in Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a), b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- e) bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Straßen (z. B. Eckgrundstück) angrenzen, die Summe des für jede Straße separat ermittelten Flächenbeitrages geteilt durch die Anzahl der Straßen,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind und die in einer dem Beitragsbescheid beigefügten Liegenschaftskarte gekennzeichnet ist,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Kiesgrube, Untergrundspeicher u.ä.), die Teilfläche des Grundstücks auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche fachplanerische Verwaltungsakt bezieht und die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- h) bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend den Bestimmungen für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden; ansonsten die durch die Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b), sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder hieran angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage besteht, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Beitragsschuldner

(1) Schuldner des Abwasserbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- beziehungsweise Teileigentum sind die einzelnen Mit- beziehungsweise Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit- beziehungsweise Teileigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage beträgt 3,07 Euro pro Quadratmeter der nach § 4 berechneten Grundstücksfläche.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Absatz 2 dieses Paragraphen gilt entsprechend.

(2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Fälligkeit des Abwasserbeitrages

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe gegenüber dem Beitragsschuldner fällig.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung vertraglich vereinbart werden. Die Höhe der Ablösesumme soll nach Maßgabe des zu erwartenden Abwasserbeitrags ermittelt werden. Durch die Zahlung der Ablösesumme wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAV das Grundstück betreten, auf dem sich die für die Abgabenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der dinglichen Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TAV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Auskunfts- oder Anzeige- oder Duldungspflicht verletzt und

- entgegen § 12 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert;
- entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe - Peitz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Peitz, den 07.11.2012

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 29.11.

17:00 Uhr Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum

Fr., 30.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, Beratungsraum Gaststätte „Zum Goldenen Krug“ Turnow

Mo., 03.12.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz, Seniorenbegegnungsstätte, August-Bebel-Str. 29
17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal

Do., 06.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Fr., 07.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum

Di., 11.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, Neuendorf, FF/Gemeindezentrum
19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, FF/Gemeindehaus

Mi., 12.12.

18:00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Amtes Peitz, Zbaszynek-Raum, Schulstr. 6

Do., 13.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstr. 2

Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz am 06.11.2012

Beschluss-Nr. TAV/15/48/12

Dem Bericht der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Dietmar Schäfers und Dipl.-Kfm. Martin Muthmann zum Jahresabschluss 2011 des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe-Peitz wird zugestimmt. Der Jahresabschluss 2011 wird mit der Bilanzsumme von 18.850.943,56 Euro und einem Jahresüberfehlbetrag von 10.920,20 Euro festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird in das Geschäftsjahr 2012 übernommen.

Beschluss-Nr. TAV/15/49/12

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt, die Vorstandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz sowie ihren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2011 zu entlasten.

Beschluss-Nr. TAV/15/50/12

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe-Peitz (Beitragsatzung).

Beschluss-Nr. TAV/15/51/12

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Satzung über die Erhebung des Aufwands- und Kostenersatzes für die Haus- und Grundstücksanschlüsse für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (Kostenerstatzungssatzung).

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

26. Sitzung des Hauptausschusses Peitz am 08.10.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: 2/26/29/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Zahlung des Nutzungsentgeltes für die Benutzung des Parkes/Fischerfestgelände in Höhe von 5.000 Euro wird einmalig im Jahr 2013 ausgesetzt und für den Festumzug anlässlich des Jubiläums zur Verfügung gestellt.

Beschluss: SP/BA283/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2 - Los 9.3 Fliesenlegerarbeiten an Bieter Nr. 2 (Firma Hengmith, Teichland).

Beschluss: SP/BA/284/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2 - Los 16 Maler- und Tapezierarbeiten an Bieter Nr. 1 (Firma Heinrich Schmidt, Radeberg).

Beschluss: SP/BA/285/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2 - Los 17 Bodenbelagsarbeiten an Bieter Nr. 5 (Firma Raumausstattung Klemmberg).

Beschluss: SP/BA/287/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Wiesenstraße Erneuerung der Straßenbeleuchtung, an Bieter Nr.: 1 (elmak GmbH, Peitz).

Kenntnisnahme: SP/BA/289/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz nimmt den Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Stand: 19.06.2012) zur Kenntnis.

nichtöffentlicher Teil

Kenntnisnahme: SP/KÄ/288/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz nimmt den Hausverwaltungsvertrag mit der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH für das Wohn- und Geschäftshaus Markt 2 zur Kenntnis.

Beschluss: SP/BA286/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz stimmt dem Angebot durch die Solarpark Peitz GmbH & Co KG zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung als Rückbaubürgschaft für den Solarpark Peitz II zu. Diese Vereinbarung wird als Bestandteil des Pachtvertrages zwischen der Stadt Peitz und der Solarpark Peitz GmbH & Co KG aufgenommen. Dem Abschluss des Pachtvertrages für die kommunalen Flurstücke 91, 92 und 93 der Flur 2 und der Flurstücke 105/1, 105/2, 106/2 und 111 der Flur 1 in der Gemarkung Peitz wird damit zugestimmt.

34. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 26.10.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/135/2012

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Neuabschluss des Strom-Wegenutzungsvertrages mit der envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitz für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2034.

Beschluss: TuP/KÄ/133/2012

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss: 5/34/151/12

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Kunterbunt“ Preilack im Jahr 2013: 10.05.2013, 24.06.2013 - 12.07.2013, 04.10.2013, 01.11.2013, 23.12.2013 - 31.12.2013.

Beschluss: TuP/OA/132/2012

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow im Jahr 2013: 10.05.2013, 15.07.2013 - 27.07.2013, 01.11.2013, 23.12.2013 - 31.12.2013.

Beschluss: 5/34/152/12

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, die Neuwahl von Vertretern der GV in offener Abstimmung durchzuführen. Folgende Wahlen wurden durchgeführt:

- Als Vertreter für den Ausschuss für Finanzen und Kultur wird Ulrich Kärgel gewählt.
- Als Stellvertreter des Mitgliedes im Amtsausschuss wird Rene Sonke gewählt.
- Als Vertreter der Gemeinde im Gewässerverband Spree-Neiße wird Reiner Ernst gewählt.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/136/2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Familie Schubert für die Flurstücke 97 (TF ca. 25 qm), 98/1 und 99/1 mit einer Gesamtfläche von 659 qm zu einem Pachtpreis von 0,10 Euro/qm. Das Flurstück 99/1 TF 2 kann längerfristig verpachtet werden und die anderen Flächen sind nur kurzfristig mit jährlicher Kündigungsfrist zu verpachten. Ein Lageplan wird Bestandteil des Pachtvertrages.

Sprechstunden der Bürgermeister

- Drachhausen:** **Bürgermeister Fritz Weitow**
Tel.: 035609 203
mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A
- Drehnow:** **Bürgermeister Erich Lehmann**
Tel.: 035601 802655
dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeindebüro, Hauptstraße 24
oder Mo.- Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr
Tel.: 035601 80861719
- Heinersbrück:** **Bürgermeister Horst Gröschke**
Tel.: 035601 82114
donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
- Ortsteil Grötsch:** **Ortsvorsteher Andre Wenzke**
Tel.: 035601 82147
gerade Woche dienstags
von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch
- Jänschwalde:** **Bürgermeister Heinz Schwietzer**
Tel.: 035607 746914
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30 B, Jänschwalde
- Ortsteil Jänschwalde-Dorf:**
Ortsvorsteher Günter Selleng
Tel.: 035607 73099
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30 B, Jänschwalde
- Ortsteil Jänschwalde-Ost:**
Ortsvorsteher Heiko Bieder
Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt.
Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.
- Ortsteil Drewitz:** **Ortsvorsteher Heinz Schwietzer**
Tel.: 035607 73241
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz
- Ortsteil Grieben:** **Ortsvorsteher Hartmut Fort**
Tel.: 035696 275
Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.
- Peitz:** **Bürgermeister Bernd Schulze**
Tel.: 035601 23103
dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1
- Tauer:** **Bürgermeisterin Karin Kallauke**
Tel.: 035601 89484
dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeindebüro, Hauptstraße 108
- Teichland:** **Bürgermeister Helmut Geissler**
jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr
1. Dienstag im Monat
im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A
Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat
im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21
Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat
im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3
Tel.: 035601 22019
- Turnow-Preilack:** **Bürgermeister Helmut Fries**
dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 035601 897977
gerade Wochen
Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15
ungerade Wochen
Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

Die Struktur des Amtes Peitz



Amtsdirektorin
Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirektorin

Sekretariat/zentr. Verwaltg.: Frau Graska 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Christoph 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
Sitzungsdienst: Frau Hannusch 38116
Wirtschaftsförderung/Internet: Frau Richter 38112

Kämmerei

Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung
Amtskasse / Zahlungsabwicklung:
Frau Marrack (Leiterin) 38123
Frau K. Blümel, Frau Füll 38124

Geschäftsbuchhaltung /
Anlagenbuchhaltung:
Frau Wendland 38120
Frau Oehlert 38139
Herr Kindschuh 38127

Vollstreckung:
Herr Kindschuh 38127

Haushalte / Abgaben / Doppik:
Frau Friedow 38125
Frau Kärigel 38122
Frau Dr. Seidel 38136

Gebäudemanagement:
Frau Borchert 38144
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Ordnungsamt

Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentwicklungsplanung

Bürgerbüro
Frau Patzer (Leiterin),
Frau Bagola, Frau Opitz, Frau Born
38191- 193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:
Herr Krautz 38132
Frau Große 38130, Frau Jahmke 38137,
Frau Miethke 38138

Schulen / Kitas:
Frau Wunderlich 38143
Frau Hapke 38142

Standesamt / Friedhofswesen:
Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140

Gewerbeangelegenheiten:
Herr Lobeda (Wahlleiter) 38134

EDV:
Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin:
Frau Melcher 801995

Bauamt

Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Hochbau / Planung:
Herr Groch 38168
Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

Tiefbau / Grünflächen /
Beteiligungsverfahren Vattenfall:
Frau Schuppen 38163
Herr Mackuth 38141
Herr Krüger 38151

Liegenschaften / Erfassung /
Bewertung Doppik:
Frau Bensch 38165

Umlagen Gewässerverband /
Straßenausbaubeiträge:
Frau L. Blümel 38167

Sekretariat / Liegenschaften:
Frau Schulz 38160

Kultur- und Tourismusamt

Amtsleiterin: Frau Sczesny 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination

Kultur / Tourismus:
Zentrale 8150
Herr Redies 81518
Frau Schulz 81512

Amtsbibliothek:
Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290
Frau Weiss 892290

Amtsarchiv:
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 06.12.2012, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 19.12.2012